

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259, 260), hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Kreistagsmitglieder, Ehrenbeamte¹ und andere ehrenamtlich für den Landkreis Tätige erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstausschlag festgesetzt werden.
2. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden 60,00 €
über 4 Stunden 70,00 €.

Für die Hin- und Rückfahrt werden je 1 Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

¹ Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

3. Ehrenamtlich Tätige, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege-oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen, erhalten diese Aufwendungen auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder

Kreistagsmitglieder und Ehrenbeamte erhalten keine Entschädigungen nach § 2. Sie erhalten stattdessen eine Aufwandsentschädigung nach folgender Maßgabe:

1. Die Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder beträgt monatlich 60,00 €, daneben wird für jede Sitzung des Kreistags, eines Ausschusses oder eines anderen vom Kreistag eingerichteten Gremiums (z. B. Arbeitskreise) ein Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden 60,00 €
über 4 Stunden 70,00 €.

Für die Hin- und Rückfahrt werden je 1 Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

2. Fraktionsvorsitzende im Kreistag erhalten, neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Nr. 1, zusätzlich eine Pauschale von monatlich 75 €.
3. Sprecher von Gruppen im Kreistag ohne Fraktionsstatus erhalten, neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Nr. 1, eine zusätzliche Pauschale von monatlich 37,50 €.
4. Die Fraktions- und Gruppenmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dient, das Sitzungsgeld nach Nr. 1. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer Mitteilung der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden, aus der sich die Teilnehmer ergeben.
5. Kreistagsmitglieder, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege-oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen, erhalten diese Aufwendungen auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister	monatlich 600 €
die stellvertretenden Kreisbrandmeister	monatlich 300 €.

2. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs oder der Erkrankung wird sie längstens drei Monate weitergezahlt.

§ 5 Reisekostenvergütung

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils in § 5 Absatz 2 und 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.
2. Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebiets und der Stadt Heilbronn erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Heilbronn, den 13.12.2021

Norbert Heuser
Landrat

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).